



**Dr. Ulrich Nußbaum**  
Staatssekretär

Herrn  
Dr. Wolfgang Schäuble  
Präsident des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin  
TEL +49 30 18615 7641  
FAX +49 30 18615 5105  
DATUM Berlin, 7. April 2021

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Dr. Ingrid Nestle, Lisa Badum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Betr.: Nachfragen zu Position, Rolle und Kontakte der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Transaktion von E.ON und RWE auf dem Energiemarkt  
BT-Drucksache: 19/27477**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

#### Frage 1

**Gab es über die in der Bundestagsdrucksache 19/24235 genannten hochrangigen Kontakte hinaus Treffen, Abstimmungen bzw. Kontaktaufnahmen sonstiger Art im Vorfeld oder im Nachgang der und im Zusammenhang mit den kartellbehördlichen Freigaben der Europäischen Kommission in den Fällen RWE/E.ON Assets (M.8871) und E.ON/innogy (M.8870) sowie des Bundeskartellamtes im Fall der 16,67-Prozent – Beteiligung der RWE an E.ON (B8-28/19) zwischen der Bundesregierung (Fachebene und juristische Dienste) und Vertretern der E.ON und/oder RWE bzw. deren Tochterunternehmen? Falls ja, wann genau erfolgten die Treffen, Abstimmungen bzw. Kontaktaufnahmen, und welchen Inhalt hatten sie?**

#### Frage 2

**Gab es Treffen, Abstimmungen bzw. Kontaktaufnahmen sonstiger Art im Vorfeld oder im Nachgang der und im Zusammenhang mit den kartellbehördlichen Freigaben der Europäischen Kommission in den Fällen RWE/E.ON Assets (M.8871) und E.ON/innogy (M.8870) sowie des Bundeskartellamtes im Fall der 16,67-Prozent – Beteiligung der RWE an E.ON (B8-28/19) zwischen der Bundesregierung (Leitungsebene, Fachebene und juristische Dienste) und Vertretern**

- a) der gegen die genannten Freigaben klagenden Versorgungsunternehmen,
- b) von Branchenverbänden,
- c) der Europäischen Kommission,
- d) des Bundeskartellamts?

**Falls ja, wann genau erfolgten die Treffen, Abstimmungen bzw. Kontaktaufnahmen, und welchen Inhalt hatten sie? Falls nein, warum hat sich die Bundesregierung (Leitungsebene, Fachebene und juristische Dienste) zwar in zahlreichen Treffen mit E.ON und RWE, nicht aber mit sonstigen Vertretern der Branche bzw. der zuständigen Behörden zur Fusion von E.ON und RWE ausgetauscht?**

**Antwort:**

Die Fragen 1, 2 und 6 werden zusammen beantwortet.

**Vorbemerkung:**

Unterhalb der Leitungsebene gab es aufgabenbedingt über die bisherige Dauer der aktuellen Wahlperiode vielfältige dienstliche Kontakte von Vertretern bzw. Vertreterinnen der Bundesregierung zu Unternehmen der Energiebranche und dabei auch zu den genannten Unternehmen und Verbänden. Gleiches gilt für dienstliche Kontakte mit den genannten Behörden. Eine vollständige und umfassende Aufstellung über all diese Kontakte existiert nicht und kann aufgrund fehlender Recherchierbarkeit z.B. wegen Personalwechsels, auch nicht erstellt werden. Eine Auflistung von Einzelterminen von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung unterhalb der Leitungsebene erfolgt daher nicht.

Über die in der Bundestagsdrucksache 19/24235 hinaus genannten Gespräche hat es nach den vorliegenden Informationen keine weiteren Gespräche (auf Leitungsebene) mit E.ON, RWE oder deren Tochterunternehmen im Sinne der Fragestellung gegeben.

Darüber hinaus hat es nach den vorliegenden Informationen über die in der Bundestagsdrucksache 19/24235 hinaus genannten Gespräche keine Gespräche auf Leitungsebene mit den in Frage 2 genannten Unternehmen, Verbänden und Behörden im Sinne der Fragestellung gegeben.

Nach den vorliegenden Informationen haben nach dem 11.11.2020 keine Gespräche auf Leitungsebene mit den in Frage 6 genannten Unternehmen, Verbänden und Behörden stattgefunden, die (auch) die in Frage 6 genannte Streithilfe im Fall RWE/Assets (M.8871) zum Gegenstand hatten.

**Frage 3**

**Wurde die Bundesregierung (Leitungsebene, Fachebene und juristische Dienste) während der laufenden Fusionsverfahren der Europäischen Kommission bzw. des Bundeskartellamts über den Sachstand und Fortgang der fusionskontrollrechtlichen Prüfung informiert? Wann und von wem (Vertretern von E.ON und RWE, der Europäischen Kommission und/oder des Bundeskartellamtes) genau wurde die Bundesregierung (Leitungsebene, Fachebene und juristische Dienste) erstmalig in Kenntnis gesetzt über**

- a) die (geplante) Entscheidung zur Freigabe der Europäischen Kommission im Fall RWE/E.ON Assets (M.8871) und die (geplante) Entscheidung des Bundeskartellamtes im Fall der 16,67-Prozent-Beiligung der RWE an E.ON (B8-28/19),
- b) die Entscheidung und Gründe zu dem (geplanten) Eintritt der Europäischen Kommission in Phase 2 beim Transaktionsteil E.ON/innogy (M.8870),
- c) den Grund und Inhalt des (geplanten) Angebots von Veräußerungszusagen der E.ON in den Bereichen Heizstrom und E-Mobility in Deutschland?
- d) Die (geplante) Entscheidung zur Freigabe der Europäischen Kommission im Fall E.ON/innogy (M.8870)?

**Antwort:****Vorbemerkung:**

Zu Kontakten unterhalb der Leitungsebene wird auf die Antwort zu Fragen 1, 2 und 6 verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die in der Bundestagsdrucksache 19/24235 bereits genannten Gespräche, die (auch) die in der Frage genannten Transaktionen allgemein zum Gegenstand hatten (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24235, Antwort zu Fragen 4 und 5), nicht im Einzelfall nachvollzogen werden kann, ob und inwieweit dabei die in der Fragestellung genannten kartellbehördlichen Verfahren angesprochen wurden.

In ihren fusionskontrollrechtlichen Prüfungen sind das Bundeskartellamt und die Europäische Kommission unabhängig. Entsprechend fand kein Austausch der Bundesregierung mit den beiden Wettbewerbsbehörden über den Sachstand und Fortgang der fusionskontrollrechtlichen Prüfung während der laufenden Fusionsverfahren der Europäischen Kommission bzw. des Bundeskartellamts statt. Über die Freigaben im Fall RWE/E.ON Assets (M.8871) und die 16,67-Prozent-Beiligung der RWE an E.ON (B8-28/19) haben die Europäische Kommission bzw. das Bundeskartellamt jeweils im Wege der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit informiert.

Über die geplante Freigabe unter Veräußerungsaufgaben im Fall E.ON/innogy (M.8870) hat die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten im Beratenden Ausschuss am 20.8.2019 informiert.

**Frage 4**

**Wie genau und in welcher Form hat sich die Bundesregierung (Leitungsebene, Fachebene und juristische Dienste) während der laufenden Fusionsverfahren gegenüber der Europäischen Kommission (Fälle M.8870 und M.8871) bzw. dem Bundeskartellamt (B8-28/19) zur Fusion von E.ON und RWE positioniert? Falls im Rahmen etwaiger Stellungnahmen der Bundesregierung (Leitungsebene, Fachebene und juristische Dienste) während der laufenden Fusionsvorhaben die Fusion positiv bewertet wurde, welche wettbewerbsrechtlichen, energie- und/oder industriepolitischen Gründe waren dafür ausschlaggebend?**

**Antwort:**

Der Zusammenschluss von RWE und E.ON beruht auf unternehmerischen Entscheidungen, die die Bundesregierung aus industrie-/energiepolitischer Sicht nicht bewertet oder kommentiert.

In ihren fusionskontrollrechtlichen Prüfungen sind das Bundeskartellamt und die Europäische Kommission unabhängig (vgl. Antwort zu Frage 3). Entsprechend wurden die angesprochenen Transaktionen von der Bundesregierung auch nicht wettbewerbsrechtlich bewertet.

**Frage 5**

**Gab es innerhalb der Bundesregierung (Leitungsebene, Fachebene und juristische Dienste) kritische wettbewerbsrechtliche, energie- und/oder industriepolitische Einschätzungen zur Fusion von E.ON und RWE? Falls ja, welchen Eingang haben die kritischen Einschätzungen in etwaige Stellungnahmen der Bundesregierung (Leitungsebene, Fachebene und juristische Dienste) im Sinne von Frage 4 gefunden?**

**Antwort:**

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Im Übrigen beobachtet die Bundesregierung aus energiepolitischer Sicht die allgemeinen Entwicklungen auf dem Energiemarkt. In diesem Rahmen hat die Bundesregierung die Fusion von E.ON und RWE zur Kenntnis genommen und insoweit eingeordnet, dass eine Konzentration der Wertschöpfungsketten nicht auszuschließen ist.

**Frage 6**

**Gab es seit dem 11.11.2020 Treffen, Abstimmungen bzw. Kontaktaufnahmen sonstiger Art im Zusammenhang mit der Streithilfe in den Nichtigkeitsklagen gegen die Freigabe im Fall RWE/E.ON Assets (M.8871) zwischen der Bundesregierung (Leitungsebene, Fachebene und juristische Dienste) und Vertretern**

- a) der E.ON und/oder RWE bzw. deren Tochterunternehmen,**
- b) der gegen die genannten Freigaben klagenden Versorgungsunternehmen,**
- c) von Branchenverbänden,**
- d) der Europäischen Kommission,**
- e) des Bundeskartellamts?**

**Falls ja, wann genau erfolgten die Treffen, Abstimmungen bzw. Kontaktaufnahmen, und welchen Inhalt hatten sie?**

**Antwort:**

Es wird auf die Antworten zu Frage 1 und 2 verwiesen.

---

**Frage 7**

**Aus welchen sachlichen Gründen hat sich die Bundesregierung im Rahmen der Streithilfe zur Nichtigkeitsklage zum Fall M.8871 – entgegen ihrer Erklärung in der Antwort auf die Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 19/24235) – über die grundsätzlichen Fragen der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bundeskartellamt und Europäischer Kommission hinaus auch zu inhaltlichen Fragen der Marktstellung von RWE und ihrer transaktionsbedingten Veränderung geäußert?**

**Antwort:**

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die o.g. Anfrage (Bundestagsdrucksache 19/24235) erklärt, dass sie mit der Streithilfe das Ziel verfolge, dass nationale Wettbewerbsbehörden – auch in Konstellationen, wie sie den hier genannten Verfahren zugrunde liegen – im Interesse eines effektiven Wettbewerbsschutzes weiter Minderheitsbeteiligungen prüfen können (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24235, Antwort zu Frage 1). Weiterhin hat sie erklärt, dass mit der Streithilfe keine energie- oder industriepolitischen Interessen verfolgt würden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24235, Antwort zu Fragen 2 bis 2d).

An diesen Zielen hat sich nichts geändert. Ausschlaggebend für den Streitbeitritt war und ist, dass im betreffenden Verfahren grundsätzliche Fragen der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Europäischen Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden im Bereich der Zusammenschlusskontrolle berührt werden.

Prüfungen im Rahmen der Zusammenschlusskontrolle erfolgen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene durch unabhängige Wettbewerbsbehörden. Nicht in die Zuständigkeit der Kommission fiel der Erwerb der nicht-kontrollierenden Minderheitsbeteiligung von RWE an E.ON. Diese hat das Bundeskartellamt in eigener Zuständigkeit geprüft und am 26.02.2019 freigegeben (BKartA-Verfahren B8-28/19, vgl. Bundestagsdrucksache 19/24235, Antwort zu Frage 1). Das Bundeskartellamt berücksichtigte hierbei insbesondere nationales Recht (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24235, Antwort zu Frage 1). Daher hat die Bundesregierung dem Gericht aufgezeigt, welche Ermittlungen und Bewertungen das Bundeskartellamt als zuständige Wettbewerbsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit und nach Maßgabe des deutschen Rechts hinsichtlich des Erwerbs der Minderheitsbeteiligung von RWE an E.ON

vorgenommen hat, um die inhaltliche Bedeutung der von den Klägern in Frage gestellten parallelen Zuständigkeit von nationalen Kartellbehörden und KOM zu illustrieren. Zur materiellen Bewertung des angefochtenen Kommissionsbeschlusses hat sich die Bundesregierung nicht geäußert.

---

### **Frage 8**

**Wie bewertet die Bundesregierung aus energie- und industriepolitischer Sicht die Bedeutung der Unternehmen E.ON und RWE und die Folgen ihrer Fusion innerhalb des deutschen Energiemarktes in Bezug auf die Gesichtspunkte**

- a) Versorgungssicherheit,**
- b) Erreichen der Klimaschutzziele,**
- c) Preisgünstigkeit der Energieversorgung und**
- d) Erhalt eines funktionsfähigen, pluralistischen Wettbewerbs?**

### **Antwort:**

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Die Gesichtspunkte, auf die in der Frage Bezug genommen wird, unterliegen einem regelmäßigen Monitoring. Die Versorgungssicherheit und die Entwicklungen auf dem deutschen Energiemarkt werden kontinuierlich durch die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt überprüft. Entsprechend dem Klimaschutzprogramm 2030 werden die Fortschritte bei der Einhaltung der Klimaziele jährlich genau ermittelt.

### **Frage 9:**

**Wie bewertet die Bundesregierung die mit dem Zusammenschluss von RWE und E.ON verbundene Konzentration des deutschen Energiemarktes unter dem Gesichtspunkt der „Nationalen Industriestrategie 2030“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Februar 2019 und deren Überarbeitung zur „Industriestrategie 2030“ vom November 2019?**

- e) Wie schätzt die Bundesregierung die weitere Entwicklung der europäischen und internationalen Energiepolitik ein?**
- f) Geht die Bundesregierung davon aus, dass „nationale Champions“ wie E.ON und RWE vorteilhaft für den Wirtschaftsstandort Deutschland sind?**
- g) Befürwortet die Bundesregierung aus energie- bzw. industriepolitischer Sicht die mit dem Zusammenschluss von RWE und E.ON verbundene zunehmende Konzentration des deutschen Energiemarktes in der Hand dieser beiden Unternehmen?**

### **Antwort:**

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Die Verhinderung wettbewerbsrechtlich schädlicher Konzentrationen ist Aufgabe der Wettbewerbsbehörden, die in ihren Prüfungen unabhängig sind.

**Frage 10**

Plant die Bundesregierung, sich auch im Rahmen der zwischenzeitlich weiter anhängig gemachten Nichtigkeitsklagen gegen die Freigaben der Europäischen Kommission im Fall E.ON/innogy (M.8870) zu beteiligen? Falls ja, aus welchen Gründen und mit welcher Zielsetzung?

---

**Antwort:**

Nein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Nußbaum